

**Gesetz
über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates
(FLRG)**

Änderung vom 07.09.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.01 | **153.31**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [153.31](#) Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates vom 27.03.2002 (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (FLRG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gehalt sowie Familien- und Betreuungszulagen (Überschrift geändert)

¹ Das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrates entspricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Gehaltsklasse.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen.

Titel nach Art. 4 (geändert)
2 Berufliche Vorsorge

Art. 5 Abs. 1 (geändert)
(Überschrift geändert)

¹ Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 6
Aufgehoben.

Titel nach Art. 6 (neu)
2a Finanzielle Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben),
Abs. 4 (neu)
Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf

- a **(neu)** Gehaltsfortzahlung,
- b **(neu)** Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen erfüllt sind,
- c **(neu)** Versicherungsschutz gemäss Artikel 7c.

² **Aufgehoben.**

³ **Aufgehoben.**

⁴ Die Bestimmungen des Personalrechts betreffend die Auszahlung des Gehalts sowie der Familien- und Betreuungszulagen gelten über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus sinngemäss weiter.

Art. 7a (neu)
Höhe

¹ Die Höhe des fortgezahlten Gehalts beträgt 65 Prozent des Gehalts gemäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.

² Familien- und Betreuungszulagen werden auf einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgerichtet.

Art. 7b (neu)*Entstehung, Dauer und Ende*

¹ Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen entsteht im ersten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

² Er erlischt spätestens 36 Monate nach seiner Entstehung.

³ Er endet früher auf Ende des Monats, in dem

- a das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates das reglementarische ordentliche Rentenalter der BPK erreicht,
- b das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Anspruch auf eine ganze Rente aufgrund einer Invalidität hat,
- c das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates stirbt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige (Art. 67 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG]¹⁾).

Art. 7c (neu)*Versicherungsschutz*

¹ Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleibt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates bei der BPK gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

² Das für die Versicherung massgebende Gehalt entspricht dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 7a Absatz 1.

³ Der Kanton richtet dem ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates während der Dauer der Gehaltsfortzahlung ergänzende Leistungen zur Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes aus, deren Höhe

- a sich nach dem Vorsorgereglement der BPK richtet,
- b höchstens dem Total aller Spar- und Risikobeiträge auf der Differenz zwischen dem Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 7a Absatz 1 entspricht.

Art. 8*Aufgehoben.*

¹⁾ BSG 153.01

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Voraussetzungen für eine Kürzung und Höhe der Kürzung (Überschrift geändert)

¹ Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates ein Erwerbs-, Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem fortgezahlten Gehalt das Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 übersteigt, so wird das fortgezahlte Gehalt um den übersteigenden Betrag gekürzt.

² Die ergänzenden Leistungen für die Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes gemäss Artikel 7c Absatz 3 werden angepasst, falls das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates ein Einkommen erzielt, das den für die Versicherungspflicht massgebenden Mindestbetrag nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übersteigt.

³ Erhält das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Familien- oder Betreuungszulagen, so werden die fortgezahlten Zulagen um die entsprechenden Beträge gekürzt.

Art. 11a (neu)

Verfahren und Art der Kürzung

¹ Das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates teilt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei das erzielte Erwerbs-, Erwerbsersatz- und Renteneinkommen jährlich schriftlich mit.

² Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann vom ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.

³ Die Kürzung erfolgt durch Rückforderung oder durch Verrechnung mit künftigen Leistungen.

Titel nach Art. 14 (neu)**T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 07.09.2021****Art. T1-1 (neu)**

¹ Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wiedergewählten Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar bis 31. Mai 2026.

² In Abweichung von Artikel 11 des bisherigen Rechts werden zur Berechnung von Rentenkürzungen auch Erwerbseinkommen berücksichtigt, die das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates nach Vollendung des 60. Altersjahrs erzielt, wobei Artikel 11a sinngemäss Anwendung findet.

³ Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits ausgeschiedenen Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Anhänge

Anhang 1: Ruhestandsrente in Prozenten des versicherten Verdienstes (**aufgehoben**)

II.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 49

Aufgehoben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Bern, 7. September 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 7. September 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 13. Oktober 2021

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
13. Januar 2022*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 14. Februar 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.